

## § 5

Übersteigt die Zahl der nach Maßgabe von § 4 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die in § 3 festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt eine Auswahl nach folgender Rangfolge:

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Realschulen oder Gesamtschulen das Fach Arbeit/Wirtschaft (Arbeitslehre) unterrichten,
2. Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer mit Unterrichtspraxis und fachlichen Vorerfahrungen durch Teilnahme an einschlägigen amtlichen Fortbildungskursen — vorrangig Lehrbetriebspraktika.

Innerhalb der jeweiligen Personengruppe nach den Nrn. 1 und 2 ist für die Rangfolge maßgeblich die Dauer der unterrichtlichen Tätigkeit. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zu unterrichten.

## § 6

(1) Der Zulassungsantrag muß unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks bis zum 1. 9. 1993 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
- Zusage der Schulaufsichtsbehörde nach § 4 Buchst. b,
- Nachweis über die Tätigkeit nach § 5 Satz 1,
- Angabe des Weiterbildungsziels (Prüfung nach § 1 Buchst. a, b, c oder d).

## § 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

## § 8

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
und die Zulassung für den Studiengang  
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Niederländisch“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 7. 7. 1993 — 1071-245 08-24 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. 3. 1993 (Nds. GVBl. S. 87), i. V. m. § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2

NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 27/1993 S. 877

## Anlage

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
und die Zulassung für den Studiengang  
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Niederländisch“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

## § 1

Das weiterbildende Studium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Lehrgebiet Niederländisch kann abgeschlossen werden mit

- a) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen gemäß § 13 i. V. m. § 39 PVO-Lehr 1 vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197),
- b) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Niederländisch nach § 13 i. V. m. § 49 PVO-Lehr 1.

## § 2

Das Weiterbildungsstudium beginnt am 15. 11. 1993 und hat eine Mindestdauer von zwei Jahren.

## § 3

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG festgesetzt auf:

- a) 15 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. a,
- b) 5 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. b.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang gemäß Absatz 1 weniger Bewerbungen vor, als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze anteilmäßig nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungszahlen den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

## § 4

Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

- a) die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen oder die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen,
- b) die Zusage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, daß die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt wird.

## § 5

Übersteigt die Zahl der nach Maßgabe von § 4 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die in § 3 festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt eine Auswahl nach folgender Rangfolge:

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Realschulen oder Gesamtschulen das Fach Niederländisch unterrichten,
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, die an Gymnasien oder Gesamtschulen das Fach Niederländisch unterrichten.

Innerhalb der jeweiligen Personengruppe nach den Nrn. 1 und 2 ist für die Rangfolge maßgeblich die Dauer der unterrichtlichen Tätigkeit. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zu unterrichten.

## § 6

(1) Der Zulassungsantrag muß unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks der Carl von Ossietzky

Universität bis zum 15. 10. 1993 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Zeugnis über die abgelegten Lehramtsprüfungen,
- Zusage der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 4 Buchst. b,
- Nachweis über die Tätigkeit gemäß § 5 Satz 1,
- Angabe des Weiterbildungsziels (Prüfung gemäß § 1 Buchst. a oder b).

## § 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

## § 8

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.